jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/6/20 92/10/0118

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
82/05 Lebensmittelrecht

Norm

AVG §52;
LMG 1975 §51;

Rechtssatz

Das Österreichische Lebensmittelbuch hat den Charakter eines objektivierten Sachverständigengutachtens, das widerlegbar die konkrete Verbrauchererwartung wiedergibt (Hinweis E 16.12.1982, 82/16/0138, hier: Franzbrandwein, Destillatanteil mindestens 33 %).

Schlagworte

Vorliegen eines Gutachtens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100118.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at